

## Statuten

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

***Menschheitsfamilie - Förderverein für Weiterbildung, Gesundheit und Selbsthilfe (kurz: MHF)***

1. hat seinen Sitz in: **Schörfling**
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich sowohl auf Österreich wie auch weltweit.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen (Sektionen) und Kooperationen ist beabsichtigt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 2. Zweck

Der Verein verfolgt nach seiner Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und dem Gemeinwohl dienende Zwecke gemäß des Vereinsbekenntnisses und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 34 bis 47 der BAO im Sinne des Vereinsgesetz von 2002.

- 1) Der Verein, bezweckt gemäß des Vereinsbekenntnisses die Interessensverfolgung, -wahrung, -bündelung und -förderung seiner Mitglieder. Verfolgt für die Allgemeinheit, beziehungsweise im Fokus, Bewegung, Sport, Brauchtum, Denksport, Denkmalschutz, Volkswohnungswesen, Heimatkunde und Heimatpflege sowie ganzheitliche Gesundheit. Es soll ihr Herz für gesunde menschliche Lebensstile mit und in der Natur, Tier und Umwelt öffnen und der Genusskultur und Lebensfreude in ihren Lebensräumen dienen.
- 2) Förderung der traditionellen handwerklichen, künstlichen und kulturellen Aktivitäten im Einklang mit Menschen, der Umwelt, Natur- und Tierwelt, sowie der künstlerischen Aktivitäten. Das Wissen hierfür soll erforscht, gefördert und bewahrt werden, generationsübergreifend weitergegeben und dadurch ein ressourcenschonendes Bewusstsein betreffend die Heimatkunde, Heimatpflege sowie im Volkswohnungswesen geschaffen werden.
- 3) Neben einem bewussten Umgang mit sich selbst und den eigenen regenerativen Möglichkeiten des Menschen betont der Verein auch die Förderung von kulturellem Verständnis durch zwischenmenschliche Interaktionen als auch kulturellen Austausch zwischen Menschen unterschiedlichster Prägungen.
- 4) Der Verein fördert Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, sowie Gesundheit durch Sport und durch Hilfe zur Selbsthilfe, zur Prävention im gesundheitsfördernden Bereich von Geist, Seele und Körper, wie auch die Entwicklungshilfe durch z.B.: Bewegung und Sport, Wissenschaft und Erforschung, mit digitalen Innovationsprojekten mit allen Lebewesen und Lebensformen als Begegnungsstätte und auch zur Völker- und Generationenverständigung, um bewusst mit Freude, Glück und Gesundheit ein wohlwollendes und vernetztes Leben zu ermöglichen.
- 5) Diese Ziele des Vereins sollen unter anderem durch die Vernetzung von Jung und Alt durch Pflege freundschaftlicher und achtsamer Begegnungen in bestehenden und zukünftigen modernen und digitalen Lebensräumen (z.B.: Austausch von nationalen und internationalen Gepflogenheiten, kulturelle Erfahrungen, ...). Ein Fokus liegt auch auf Unterstützung von Menschen in Not, sei es in Krisensituationen wie Naturkatastrophen, Kriegen, Terrorismus, Cyberataken, Energieversorgungen, Pandemien oder anderen höheren Gewalten und oder dergleichen, sowie zur Förderung von Lebenskulturen, Vernetzung mit zu entwickelnden Maroden und Technologien, unterstützt werden.

- 6) Der Verein fördert und entwickelt die ökologischen und ökonomischen, sowie sozialen und ethischen, als auch technischen und natürlichen, sowie autarken Kreisläufen und Brückenbauer als Basis fürs Miteinander, um Potentiale, Talente, Fähigkeiten und Begabungen zu entwickeln, fördern und entfalten.
- 7) Förderung durch das achtsame Miteinander, damit Menschen im Einklang mit der Natur und unter Einbeziehung von traditionellen oder modernen, sowie zukunftsorientierten Lebens- Arbeits- und Kultivierungsweisen entstehen kann. Hierbei werden naturschonende, sowie schutzbietende (z.B.: präventiv vor Naturkatastrophen oder Blackout, Selbstversorgung, usw.) Lebensräume, Fortbewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten gestaltet, gefördert und ausprobiert werden können. Das Fördern von spirituellen, kreativen und handwerklichen Fähigkeiten soll im respektvollen Umgang mit Ressourcen z.B.: durch Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit von Gegenständen sowie wohn und Lebensräumen im generationsübergreifenden sozialen Miteinander ermöglicht werden.
- 8) Im Sinne der Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe bietet der Verein seinen Mitgliedern und allen Interessierten eine unabhängige Plattform zur Vernetzung, so dass das erworbene und erfahrene Wissen theoretisch und praktisch zur Verfügung gestellt oder weitergeben werden kann.

### § 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

1. Kooperationen mit Menschen und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen, Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
2. Diverse Vereinstreffen, Veranstaltungen, Vereinsprojekten jeglicher Art
3. Mitteln zur Werbung von Mitgliedern
4. Betreiben von zweckdienlichen Einrichtungen jeglicher Art
5. Lokale, regionale, nationale und internationale Vernetzung, Kooperation, gemeinsame Tätigkeit und Co- Kreation mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten
6. Zweckdienliche Reisen jeglicher Art
7. Weitergabe oder Wahrung von Wissen und Erfahrungen
8. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
9. Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
10. Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen, z.B. Schulungsmaterial, Webseiten, Landingpages, Accounts auf sozialen Medien oder zweckdienlichen Plattformen, Web- Archiven und Mitgliederbereichen
11. Fachbibliothek von einschlägigen und verwandten Themen
12. Räumlichkeiten, Immobilien, Gegenstände und Grundstücke zu zweckdienlichen Tätigkeiten
13. Herausgabe von z.B. Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Bücher, Publikationen, Newsletter oder Merchandise ...
14. Öffentlichkeits- und Aufklärungstätigkeit, z.B. Bild-, Ton-, und Datenträgern, Dokumentationen, Infomaterial
15. Unterstützung von abgaberechtlich begünstigten Körperschaften (nach §34 bis 47 BAO) auch für Kostenersatz iSd. §40a Z 2 BAO, z.B. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Lesungen, Beratung, Begleitung, Seminare, Workshops, Tagungen, Webinare
16. Wenn der Verein es für sinnvoll erachtet, kann er sich Dritter (Erfüllungsgehilfen, Betriebsgesellschaften) bedienen, um seine Zwecke zu verfolgen und selbst für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden und wenn nötig, soll durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt werden, dass das Wirken wie das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann.

Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Aufnahme-, Teilnahmebeiträge und Eintrittsgelder
3. Unterstützungsbeiträge, Förder-, Forschungs- und Bildungsbeiträge jeglicher Art
4. Erlöse aus Projekten, Kooperationen und Veranstaltungen jeglicher Art
5. Erträge aus Publikationen, Verwertungen jeglicher Art
6. Einkünfte aus Crowdfunding, Crowdinvesting und Fundraising nach NPO
7. Einnahmen aus Vermögensverwaltung jeglicher Art
8. Gutscheine, Werbeeinnahmen und Sponsoring
9. Einnahmen aus Bankguthaben, Sachwerten, Digitale Währungen, Wertpapieren sowie Zukünftiges
10. Forschungs-, Bildungszuschüssen und Förderungen, sowie öffentliche Zuschüsse
11. Erträge aus Eigentum und Besitz von z.B. Immobilien und Grundstücken und dazugehörigen Rechten
12. Erträge aus Rechtseinräumung Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechten für Entgelt
13. Freiwillige Spenden, Subventionen, Beiträge, Provision, Sammlungen, Vermächtnisse, und Zuwendungen, Vermittlungsgebühr
14. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen
15. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
16. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
17. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
18. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
19. Unterstützung und Betreuung, Begleitung von Menschen zur Abwendung von, physischer, psychischer-, gesundheitlicher sozialer und finanzieller Not
20. Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Eigentumsübertragungen, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).
21. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. Die Mitglieder (natürliche oder juristische) gliedern sich in außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind für den Verein eingeschränkt tätig, jedoch ohne Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Fördermitglieder sind vorwiegend Förderer des Vereines ohne Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6. Die Ehrenmitglieder des Vereines haben keine Beitragspflicht und kein Wahl- sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme der Mitgliedsart entscheidet das Präsidium.
2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Menschen (natürlichen Personen) durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet für juristische Personen und Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Präsidium ohne Frist schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss kann vom Präsidium wegen Verletzung der Mitgliederpflicht oder wegen unehrenhaften Verhaltens oder auf Beschluss des Präsidiums ohne Angabe von Gründen verfügt werden.
5. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig.
6. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
7. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
8. Das ausgetretene oder gekündigte Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung vorher geleisteter finanzieller Mittel oder Beiträge, wobei auch offene Forderungen gegenüber dem Mitglied unbeschadet bleiben. (gemäß § 3 Abs. 2).
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an vom Präsidium gestatteten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die gestatteten Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls laut den Vereinsrichtlinien, Beschlüssen, zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine gemeinsame Einsicht und Durchsicht der Statuten und kann danach eine Ausfölgung erhalten.
3. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für das Präsidium steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schadet. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse sowie Vereinsregeln oder -richtlinien der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
7. Beiträge wie z.B. Auf- und Teilnahmebeiträge für Projekte oder diversere Aktivitäten, sowie Eintrittsgelder für Veranstaltungen des Vereines sind von den teilnehmenden Mitgliedern zu bezahlen.

8. Die Mitglieder dürfen nur nach Zustimmung des Leitungsorgans, geschäftliche Beziehungen (gem. In-sichgeschäfts Regelung) mit dem Verein eingehen, wobei hier fremde AGBs ungültig sind, und das Regelwerk des Vereins anzuwenden ist.

## **§ 8. Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können sowohl weitere organisatorische Einrichtungen als auch ein Beirat geschaffen werden.
3. Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

## **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
4. Ist das Präsidium nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Präsidiumsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, muss ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung gefunden werden.

## § 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Genehmigung der Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern durch das Präsidium und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## § 11. Das Präsidium

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zwei bis zu sieben Mitglieder, wobei die benötigten Positionen durch die Mitgliederversammlung gewählt und einberufen werden. Jedenfalls aus einem Präsidenten und dessen Stellvertreter dem Vizepräsidenten, gegebenenfalls weiters aus einem Kassier und dessen Stellvertreter, wie auch aus dem Schriftführer und dessen Stellvertreter und einem möglichen Pressesprecher.
2. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Präsidiumsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.
4. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt und eingesetzt. Präsidiumsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Aktiv wahlberechtigt zur Wahl als Präsidiumsmitglied sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Personen, die von einem ordentlichen Mitglied, namhaft gemacht werden. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
6. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Durchführung kann durch eine persönliche Anwesenheit oder über zukünftige technische Möglichkeiten erfolgen.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

10. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
11. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.

## **§ 12. Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
2. Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der finanziellen Mittel gemäß Artikel 3, Abs. 2
7. Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
8. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
9. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

1. Der Verein wird vom Präsidium gemeinsam vertreten.
2. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Tätigkeiten bzw. Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
3. Bei Verhinderung des Präsidenten können Funktionen, die der Präsident nicht ausführen kann, nachweislich schriftlich an den Vize-Präsident oder andere Mitglieder übertragen werden.
4. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
6. Entscheidungen, Beschlüsse oder Regeln des Präsidiums und dessen Beirates sind Vereinsallgemein gültig und bindend.

## **§ 14. Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer zu bestimmen, sie dürfen kein Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der

Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

### **§ 15. Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehöres bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16. Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, sowie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die außerordentliche einberufene Mitgliederversammlung hat einen Abwickler zu berufen, der lt. den Beschlüssen, nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung oder Schließung des Vereins, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, gemäß dem Auflösungsklauseln des Gründungsbeschlusses zu verwenden, zum Zwecke der Übertragung an Verbände/Vereine bzw. Projekte die jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche, jedenfalls der Allgemeinheit dienliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) dienen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.